

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/116 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung bei der **Sicherungsverwahrung (SichVG)**

A. Problem

Aufgrund einer Regelung des Einigungsvertrages in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ist es derzeit nicht möglich, wegen einer im Beitrittsgebiet begangenen Straftat Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn der Täter dort seine Lebensgrundlage hat.

B. Lösung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung werden ausdrücklich auf das Gebiet der neuen Länder erstreckt. Daneben ist eine Übergangsregelung vorgesehen: Zwar gilt das Rückwirkungsverbot für Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht, so daß die Sicherungsverwahrung im Hinblick auf Taten angeordnet werden könnte, die bereits vor Inkrafttreten der Rechtsänderung begangen wurden, doch ist es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes angezeigt, daß sich der Täter mit seinem künftigen Verhalten auf die neue Gesetzeslage einstellen kann. Dem Vertrauensschutz ist allerdings genüge getan, wenn der Täter mindestens eine für die Verhängung der Sicherungsverwahrung erhebliche Straftat nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen hat.

Annahme mit großer Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/116 – in der nachstehenden
Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG)“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1 a

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung finden auf die im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches nach dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangenen Taten uneingeschränkt, im übrigen Anwendung,

1. wenn der Täter eine vorsätzliche Straftat, wegen der er
 - a) im Fall des § 66 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird,
 - b) im Fall des § 66 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zeitige Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat,nach dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangenen hat, oder
2. soweit sie bereits vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anwendbar gewesen sind.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „im psychiatrischen Krankenhaus“ durch die Wörter „in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Dem § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.'

Bonn, den 9. März 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Richard Schuhmann (Delitzsch)

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther und Richard Schuhmann (Delitzsch)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung – Drucksache 13/116 – in seiner 15. Sitzung vom 26. Januar 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 4. Sitzung vom 8. Februar 1995 beraten. Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/116 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene und zur Annahme empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs beinhaltet im wesentlichen folgende Änderungen:

Durch die Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Artikel 1) werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung ausdrücklich auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckt, und zwar uneingeschränkt, soweit der Täter die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt. Als Übergangsregelung reicht es aber auch aus, wenn der Täter mindestens eine Tat, die als Rechtsfolge die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach sich ziehen kann, nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen hat.

Artikel 4 (alt) war im Hinblick darauf zu streichen, daß nach der Formulierung des Rechtsausschusses die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung ausdrücklich auf das Gebiet der neuen Länder erstreckt werden, wo hingegen im Entwurf des Bundesrates (Artikel 4 der Drucksache 13/116) die Erstreckung der Sicherungsverwahrung durch Nichtanwendung der entsprechenden Maßgabe des Einigungsvertrages erreicht werden sollte.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD begrüßen den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden innerdeutschen Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafrechts. Die Fraktion der SPD hob zudem hervor, daß die Novelle auf Initiative des Landes Thüringen und aller fünf neuen Bundesländer in Gang gesetzt worden sei. Das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung

habe sich bewährt. Statistische Erhebungen hätten gezeigt, daß die Rechtsprechung – in Übereinstimmung mit der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften – verantwortungsbewußt von der Maßregel der Sicherungsverwahrung Gebrauch machten. So hätten sich im Jahre 1994 insgesamt 191 Männer in Sicherungsverwahrung befunden. Im Jahre 1991 sei bei 6 504 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren in 38 Fällen Sicherungsverwahrung verhängt worden. Von diesen 38 Fällen hätten sich zwölf auf Verurteilungen wegen schwerer Gewaltdelikte und 14 auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 b StGB) bezogen.

Bei Abschluß des Einigungsvertrages sei das Institut der Sicherungsverwahrung für das Gebiet der ehemaligen DDR nicht mit übernommen worden. Dies sei seinerzeit damit begründet worden, daß es sich um ein auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhendes, vom NS-Regime eingeführtes Rechtsinstitut handele. Allerdings seien die Bedenken gegen diese Maßregel nicht gerechtfertigt. Denn der Gedanke der Sicherungsverwahrung bzw. des zweispurigen Sanktionensystems – Strafen und davon abgehobene Maßregeln – seien schon wesentlich älter. Spätestens aber seit der großen Strafrechtsreform von 1969, durch welche die Voraussetzungen sowie die inhaltlichen Ausgestaltungen der Sicherungsverwahrung wesentlich geändert wurden, seien Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit dieser Maßregel völlig unangebracht.

Bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stößt das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung als solches auf Kritik. Die 1933 eingeführte Sicherungsverwahrung habe in Deutschland eine anti-freiheitliche Tradition und sei dennoch ohne Beanstandung in das System eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates übernommen worden. Es gebe keinen objektiven Maßstab für die Notwendigkeit einer Verwahrungsmäßnahme; vielmehr verändere sich der Umfang, in dem von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht werde, stark und scheine vom sozialen Wertewandel und der Kriminalitätsfurcht, nicht aber von der tatsächlichen Bedrohung durch Kriminalität abhängig zu sein. Bezüglich der materiellen Anforderungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gebe es keinerlei objektivierbare Kriterien; sie blieben dem Belieben bzw. den subjektiven Wertungen der Richter überlassen. Der fragwürdigste Umstand der Sicherungsverwahrung sei jedoch die Unbestimmtheit des Strafenden. Während der Strafgefängene den Tag seiner Freilassung mit relativ großer Sicherheit voraussehen könne, richte der Sicherungsverwahrte seine Hoffnung auf die in zweijährigem Turnus stattfindende Prüfung seines Falles. In soweit sei es erforderlich, neben der Verkürzung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung auf fünf

Jahre auch eine Verkürzung der Überprüfungsfristen auf sechs Monate vorzunehmen.

Demgegenüber wenden die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD ein, daß es bei dem hier vorliegenden Entwurf um eine Rechtsvereinheitlichung gehe und nicht das Institut der Sicherungsverwahrung als solches auf dem Prüfstand stehe. Eine so weitreichende Reform – über die zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachgedacht werden könne – sei nur nach gründlicher Beratung und intensiver Vorarbeit und nicht anläßlich dieser Vorlage möglich.

2. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Das Rückwirkungsverbot gilt gemäß § 2 Abs. 6 StGB nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung könnten mithin auch mit rückwirkender Kraft auf die neuen Länder erstreckt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 6 StGB erscheint jedoch im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung nicht unproblematisch, denn unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes dürfte es angezeigt sein, im Bereich der Sicherungsverwahrung nur solche Änderungen vorzusehen, auf die sich der Täter, der in der Regel voll schuldfähig ist, mit seinem künftigen Verhalten noch einstellen kann. Der Regelungsvorschlag des Bundesrates will daher jedwede Rückwirkung ausschließen und mithin eine Berücksichtigung von Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, nur dann zulassen, wenn ihretwegen Sicherungsverwahrung auch nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat galt, hätte verhängt werden können.

Der Rechtsausschuß hält eine solch enge Vorschrift nicht für erforderlich und plädiert für eine differenzierte Regelung. Einerseits kann künftig Sicherungsverwahrung uneingeschränkt verhängt werden, soweit der Täter alle Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt. Damit werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der neuen Länder erstreckt. Darüber hinaus enthält die Norm eine Übergangsregelung für jene Fälle, in denen einzelne Taten bereits vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, wobei die Ausschlußfassung dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in angemessener Weise Rechnung trägt:

Artikel 1 a Nr. 1 EGStGB bestimmt, daß die Maßregel nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Täter mindestens eine Tat, die als Rechtsfolge nach § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB die Verhängung der Sicherungsverwahrung auslösen kann, nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung begangen hat. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung berücksichtigt damit ausreichend, daß der Täter nach der Rechtsänderung angesichts der vorangegangenen Taten in der Lage ist, die Konsequenzen seines Tuns zu erkennen.

Außerdem soll Sicherungsverwahrung in all jenen Fällen verhängt werden können, in denen dies bereits heute der Fall ist (Artikel 1 a Nr. 2 EGStGB). Damit greift die Vorschrift den Regelungsgehalt des Artikels 1 a EGStGB in der bislang geltenden Fassung auf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Änderung ist redaktioneller Art, denn die Übernahme des DDR-Strafregisters in das Bundeszentralregister ist abgeschlossen.

Zu Artikel 4 (alt) (Anpassung des Einigungsvertrages)

Der Artikel war zu streichen, denn gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, der eine Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf die neuen Bundesländer durch Nichtanwendung der entsprechenden Maßgabe des Einigungsvertrages erreichen will, erstreckt die vom Rechtsausschuß vorgesehene Fassung des Gesetzentwurfs die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung ausdrücklich auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

Für den Vorschlag des Ausschusses waren folgende Erwägungen maßgebend: Artikel 8 des Einigungsvertrages hat Bundesrecht im Gebiet der neuen Bundesländer in Kraft gesetzt, soweit durch den Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird. Es ist daher nicht eindeutig, ob zur Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf das Beitrittsgebiet es genügt, allein die entsprechende Maßgabe für nicht anwendbar zu erklären, oder ob nicht ausdrücklich ein Erstreckungsbefehl ergehen muß. Im Interesse der Rechtssicherheit hat sich der Rechtsausschuß daher entschieden, die Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der neuen Bundesländer ausdrücklich anzuordnen.

Bonn, den 9. März 1995

Dr. Michael Luther
Berichtersteller

Richard Schuhmann (Delitzsch)

